



Richtlinie über die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Magistrats der Stadt Bremerhaven (Fahrradvorschuss-Richtlinie)

Datum der Veröffentlichung
und Inkrafttreten am 01.10.2021



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Personalamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Fahrradvorschuss-Richtlinie vom 01.10.2021

Der Magistrat Bremerhaven unterstützt den nachhaltigen und umweltverträglichen Fahrradverkehr. Er unterstützt deshalb die Fahrradmobilität der Haushalte der Bediensteten des Magistrats der Stadt Bremerhaven, insbesondere auf den Fahrten der Bediensteten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem unverzinslichen Vorschuss zum Erwerb eines Fahrrades. Die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

1. Personenkreis, Zweck, Begrenzung

- 1.1 Bediensteten des Magistrats der Stadt Bremerhaven, die einen Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärter:innenbezüge oder Entgelt haben, kann auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuss zum Erwerb eines Fahrrades, das für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geeignet ist, gewährt werden. Der Vorschuss nach dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Vorschusses besteht nicht. Die Vorschussgewährung wird aus den zentral veranschlagten Personalkosten (Kapitel 6990) mit einem Gesamtvolumen von maximal 1 Prozent finanziert. Sollten die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht für alle Antragsteller:innen ausreichend sein, ist das Eingangsdatum der Antragstellung für die Gewährung des Vorschusses maßgeblich.
- 1.2 Versorgungsempfänger:innen sowie Praktikant:innen sind nicht antragsberechtigt; sie erhalten keinen Vorschuss.
- 1.3 Fahrräder im Sinne dieser Richtlinie sind:
 - 1.3.1 zweirädrige einspurige mit Muskelkraft betriebene Fahrzeuge,
 - 1.3.2 drei- oder mehrspurige mehrrädige mit Muskelkraft betriebene Fahrzeuge (zum Beispiel Drei- oder Liegeräder),
 - 1.3.3 Ausführungen der unter Nummer 1.3.1 und 1.3.2 genannten Fahrzeuge als Lastenräder sowie
 - 1.3.4 Ausführungen der unter Nummer 1.3.1, 1.3.2 und 1.3.3 genannten Fahrzeuge mit Tretunterstützung durch Elektromotor.

- 1.4 Voraussetzung für die Gewährung eines Vorschusses sind ein Antrag auf Gewährung eines Vorschusses nach Nummer 3 und der entgeltliche Erwerb eines Fahrrades im Sinne der Nummer 1.3 zum Eigentum der:des Bediensteten.

2. Sicherung des Vorschusses

- 2.1 Die Finanzierung eines Fahrrades nach dieser Richtlinie darf nicht zu einer untragbaren Verschuldung der:des Bediensteten führen. Die Tilgung des Vorschusses muss gesichert sein; eine Tilgung gilt insbesondere in Fällen einer Lohnpfändung (§§ 850c, 850d der Zivilprozessordnung) als nicht gesichert. Arbeitnehmer:innen und Auszubildende müssen die tarif- beziehungsweise arbeitsvertragliche Probezeit beendet haben.
- 2.2 Die zweckentsprechende Verwendung des Vorschusses wird durch die Vorlage eines Kaufbelegs für ein Fahrrad im Sinne der Nummer 1.3 gegenüber dem Personalamt nachgewiesen; nicht zweckentsprechend verwendete Beträge sind unverzüglich zurückzuzahlen.

3. Antragstellung, Antragsfrist, Vorschusshöhe, Tilgungsraten

- 3.1 Der Antrag auf Gewährung eines Vorschusses ist mit Formblatt spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Entstehen der Aufwendungen beim Personalamt zu stellen. Dem Antrag ist der Nachweis der Kaufpreiszahlung durch Einreichung eines Kaufbelegs beizufügen. Soweit der Kauf erst nach der Antragsstellung und Bewilligung des Vorschusses erfolgt, hat der:die Bedienstete die Kaufpreiszahlung durch Vorlage des Kaufbelegs beim Personalamt innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Bewilligung nachzuweisen. Die Auszahlung des Vorschusses erfolgt in Fällen, in denen der Kauf erst nach Antragstellung und Bewilligung des Vorschusses erfolgt, nach Vorlage des Kaufbelegs.
- 3.2 Der Vorschuss beträgt bis zu 2.600 Euro. Der Kaufbetrag des Fahrrades nach Nummer 1.3 kann höher, darf jedoch nicht niedriger sein als der beantragte Vorschuss.
- 3.3 In dem Antrag sind insbesondere anzugeben:
 - 3.3.1 das nach Nummer 1.3 erworbene oder zu erwerbende Fahrrad zuzüglich der Angabe des Kaufpreises,
 - 3.3.2 die Höhe des zu bewilligenden Vorschusses unter Berücksichtigung der Vorgaben der Nummer 3.2 sowie
 - 3.3.3 die Höhe der Tilgungsrate unter Berücksichtigung der Vorgaben der Nummern 3.5 und 3.6.

- 3.4 Soweit nach der Bremischen Pflegezeitvorschussverordnung – BremPfZV – vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 578) oder nach dieser Richtlinie bereits ein Vorschuss gewährt wurde, der im Zeitpunkt der Antragstellung nach Nummer 3.1 noch nicht getilgt ist, scheidet die Gewährung eines weiteren Vorschusses nach dieser Richtlinie bis zur vollständigen Tilgung des bereits bewilligten Vorschusses aus.
- 3.5 Der Vorschuss ist in längstens 48 gleichen Monatsraten zu tilgen. Die Mindesttilgungsrate beträgt monatlich 20 Euro. Erhält der:die Eigentümer:in des Fahrrades hierfür Ersatz aus Versicherungsleistungen, ist dieser über die laufende Tilgung hinaus zur Rückzahlung des Vorschusses zu verwenden. Der Ersatz aus Versicherungsleistungen ist gegenüber dem Personalamt unverzüglich anzuzeigen.
- 3.6 Bei einer im Zeitpunkt der Vorschussbewilligung feststehenden Beendigung des Rechtsverhältnisses zum Magistrat der Stadt Bremerhaven sind die Tilgungsraten abweichend von Nummer 3.5 so zu bemessen, dass die vollständige Rückzahlung zum Beendigungszeitpunkt sichergestellt ist. Ist bei Beendigung des Rechtsverhältnisses der Vorschuss noch nicht vollständig zurückgezahlt worden, so ist der verbleibende Betrag in einer Summe innerhalb eines Monats nach der Beendigung zurückzuzahlen oder einzubehalten. Satz 2 gilt entsprechend in Fällen
- 3.6.1 des Wechsels des:der Vorschussnehmer:in in den Status eines:einer Ruhestandsbeamt:in im Geltungsbereich des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes und
- 3.6.2 des Todes des:der Vorschussnehmer:in und
- 3.6.3 im Falle der Veräußerung des Fahrrades vor der vollständigen Tilgung des Darlehns. Die Veräußerung ist dem Personalamt unverzüglich anzuzeigen.
- 3.7 Vereinbart der:die Bedienstete mit dem:der Verkäufer:in eine Ratenzahlung für den Kaufpreis des Fahrrades, wird der Vorschuss nicht gewährt.

4. Beginn und Aussetzung der Tilgung

- 4.1 Die Tilgung des Vorschusses beginnt mit dem übernächsten Zahlungstag der Dienstbezüge, der Anwärter:innenbezüge oder des Entgelts, der auf die Auszahlung des Vorschusses folgt. Sie ist durch die Gehaltsabteilung des Personalamtes umzusetzen.
- 4.2 Lassen besondere Umstände die laufende Tilgung des Vorschusses als besondere Härte erscheinen, kann die monatliche Tilgungsrate auf Antrag für die Dauer von bis zu sechs Monaten bis auf die Hälfte ermäßigt oder die Tilgung für die Dauer von drei Monaten ausgesetzt werden.
- 4.3 Die Tilgung ist auf Antrag zu ermäßigen oder auszusetzen für die Dauer
- 4.3.1 der vollständigen Freistellung vom Dienst oder von der Arbeitsleistung wegen Eltern- oder Pflegezeit,

4.3.2 des Zeitraumes, in dem wegen Fristablaufs weder Krankenbezüge noch Krankengeld aus einer Krankenversicherung zustehen.

5. Evaluierung

Das Dezernat I wird dem Magistrat über die Anwendung der Richtlinie berichten, spätestens bis zum 1. Juli 2023.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Grantz
Oberbürgermeister